

Gemeindeverwaltung
LORENTZWEILER

FRIEDHOFSDRDNUNG

Der Gemeinderat

aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1789 betreffend die Gründung von Städten und Gemeinden,

aufgrund des Dekrets vom 16. - 24. August 1790 betreffend die Gerichtsbarkeit,

aufgrund des Dekrets der Gräberpolizei vom 23. Prairial des Jahres XII,

aufgrund von Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über den Aufbau der Gemeinden,

aufgrund der Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 betreffend den Gesundheitsschutz,

aufgrund des Grossherzoglichen Erlasses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport,

aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der örtlichen Polizei,

aufgrund des Gesetzes vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der von den Gerichten zu verhängenden Strafen,

aufgrund der Stellungnahme des Amtsarztes vom 30. Oktober 1968
verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ohne schriftliche Genehmigung des Standesbeamten kann keine Bestattung erfolgen.

Für die Personen, die in der Gemeinde Lorentzwiler sterben, wird diese Genehmigung aufgrund eines vom Arzt ausgestellten Totenscheines erteilt.

Für die Leichen, die aus anderen Gemeinden kommen, wird die Genehmigung aufgrund der von dieser Gemeinde erteilten Transporterlaubnis erteilt.

Für die Personen, die in der Gemeinde Lorentzwiler sterben, aber in einem anderen Ort des Landes bestattet werden sollen, wird vom Standesbeamten eine Transporterlaubnis erteilt. Diese wird aufgrund des ärztlichen Totenscheines gegeben, der in Artikel 9 des Grossherzoglichen Erlasses vom 14. Februar 1913 betreffend den Leichentransport vorgesehen ist.

Artikel 2. 24 Stunden nach dem Tode muss gemäss den Bestimmungen der Artikel 78 und 85 des "Code Civil" dem Standesbeamten davon Mitteilung gemacht werden. Gleichzeitig regeln die Hinterbliebenen mit dem Standesbeamten die Fragen des Leichen-transportes und der Bestattung.

Artikel 3. Das Begräbnis muss zwischen der 36. und 72. Stunde nach dem Tode erfolgen.

Die Leichen, die ausserhalb der Ortschaft begraben werden sollen, müssen, vor der 72. Stunde abgeholt werden.

Nach Verstreichen der Frist von 72 Stunden erfolgt die Bestattung amtlicherseits auf dem Friedhof von Lorentzweiler.

Die Bestattungsfristen nach Artikel 77 des "Code Civil" und dieser vorliegenden Ordnung können in den durch das Gesetz und die polizeilichen Vorschriften vorgesehenen Fällen verkürzt werden.

Die Bestattungsfristen können vom Bürgermeister über 72 Stunden hinaus verlängert werden, wenn in einem Attest des örtlichen Amtsarztes bescheinigt wird, dass keine Gesundheitswidrigen Gründe vorliegen.

II. Konzessionen

Artikel 4. Eine Konzession kann erteilt werden für die Personen, die zu Lebzeiten in der Gemeinde ansässig waren, und zwar selbst dann, wenn sie nicht in der Gemeinde selbst verstorben sind.

Der Bürgermeister und Schöfferrat bestimmen die Stelle der Konzession.

Artikel 5. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Bodenzustandes unter der Grabstelle.

Artikel 6. Die Konzessionen für private Grabstätten werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters und des Schöfferrates erteilt.

Diese Konzessionen geben kein echtes Eigentumsrecht; sie gewähren dem Konzessionär die Nutzniessung

Artikel 7. Es gibt zwei Arten von Konzessionen:

- a) die zeitgebundenen Konzessionen für 20 Jahre
 - b) die zeitgebundenen Konzessionen für 40 Jahre
- Diese Konzessionen können erneuert werden.

Artikel 8. In der Steuerverordnung ist die Höhe der Gebühren festgelegt. Sie umfassen eine Gemeindeabgabe sowie Spenden für Arme und Krankenhäuser, wie sie in Artikel 11 des Dekrets vom 23. Prairial des Jahres XII vorgesehen sind.

Artikel 9. Nach fünf Jahren kann die Gemeindeverwaltung über jede nicht konzessionierte Grabstätte verfügen.

Artikel 10. In einer konzessionierten Grabstätte können bestattet werden:

- a) der Inhaber der Konzession
- b) seine direkten Vorfahren oder Nachfahren mit ihren Ehegatten
- c) mit Zustimmung des Konzessionsinhaber Verwandte.

Artikel 11. Bei Auslaufen einer Konzession kann der Inhaber eine Verlängerung erreichen, vorausgesetzt dass er diese Absicht im Laufe des Jahres nach dem Auslaufen der Konzession bekanntgibt. Bei Nicht-erneuerung innerhalb dieser Frist kann die Gemeindeverwaltung nach entsprechendem vorherigem Hinweis über den konzessionierten Grund verfügen. Dieser Hinweis kann entweder in Form eines Schreibens an den Betreffenden oder durch eine Pressemitteilung erfolgen.

Artikel 12. Wird festgestellt, dass ein Konzessionsinhaber eine Konzession aufgrund falscher Erklärungen erhalten hat, dann wird diese Konzession von Amts wegen in den Gemeineregistern annulliert.

Artikel 19. Beim Erlöschen der Konzession werden vom Konzessionsinhaber innerhalb eines Jahres nach dem normalen Erlöschen der Konzession die Denkmäler und Bepflanzungen entfernt. Falls dies in der gesetzten Frist nicht geschieht, können Bürgermeister und Schöfferrat, nach einem Hinweis gemäss Artikel 11, innerhalb von drei Monaten die Entfernung von Amtswegen beschliessen. Die von den Grabstätten stammenden Gegenstände werden für die Gemeinde verwandt.

Artikel 14. Der Konzessionsinhaber kann seine gemietete Stelle umfrieden und darüber oder darunter jegliche ihm genehme Grabkonstruktion vornehmen, vorausgesetzt, dass er sich dabei an die allgemeinen Bestimmungen über Bestattung und Exhumierung sowie an die diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse hält.

Jedes Grab darf nur einen Sarg aufnehmen.

Artikel 26. Die gemauerten Gräfte können so viele Etagen haben, wie der Boden gestattet. Die inneren Ausmasse sind:

Länge:	2,10	Meter
Höhe:	0,90	Meter
Breite:	0,90	Meter

Die Ausenmauern der Gruft müssen aus Ziegelstein und 0,25 m dick sein. Die Innenwände dürfen nur 0,12 m dick sein. Die Etagen werden horizontal durch Betonplatten von 0,88 x 0,90 x 0,05 m getrennt.

Die Gruft wird oben durch Betonplatten von 1,10 x 0,40 x 0,08 m geschlossen.

Die Gruft darf an keiner Stelle über den Boden ragen. Zwischen den Bestattungen in ein und derselben Abteilung ist eine Frist von fünf Jahren zu beachten.

Artikel 27. Alle Särge müssen senkrecht in die Gräber und Gräfte gesenkt werden, Die Öffnung von Wegen und Allees zum Zwecke der horizontalen Einführung des Sarges in die Gruft ist verboten.

Artikel 28. Der Bau von Gräften ist nur an von der Gemeindeverwaltung angegebenen Orten erlaubt.

Artikel 29. Die Bestattungsgebühren sind in der Steuerverordnung festgelegt.

V. Die Beerdigung von Embryos und Körperteilen

Artikel 30. Mit Zustimmung des Bürgermeisters können Embryos, die keine sechs Monate im Mutterleib gelebt haben, ohne vorherige Mitteilung beim Standesamt begraben werden. Die Embryos müssen in Särgen oder in ordentlichen wasserdichten Holzkisten enthalten sein.

Der Verantwortliche für die Friedhofverwaltung trägt das Datum und den Ort der Beerdigung sowie den Namen der Person, die das Begräbnis beauftragt hat, in ein Spezialregister ein. Auch amputierte Gliedmassen können mit Zustimmung des Bürgermeisters und nach dessen Weisungen auf den Friedhöfen der Gemeinde begraben werden, vorausgesetzt, dass sie in wasserdichten Kisten verpackt sind.

VI. Exhumierungen

Artikel 31. Exhumierungen können, ausser durch gerichtliche oder administrative Massnahme angeordnet, nur auf Grund einer Sondererlaubnis des Bürgermeisters und nach Anhörung des zuständigen Arztes gemäss Artikel 11 und 12 des Grossherzoglichen Erlasses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport und Artikel 1 des Gesetzes vom 29 Juli 1930 über die Verstaatlichung der Ortspolizei vorgenommen werden.

Artikel 32. Der Transport von exhumierten sterblichen Überresten von einem Friedhof zu einem andern bedarf der im Artikel 12 des erwähnten Grossherzoglichen Erlasses vom 14. Februar 1913 vorgesehenen Erlaubnis.

Artikel 33. Die Gemeindeverwaltung setzt den Tag und die Stunde der Exhumierung fest und schreibt die Massnahmen vor, welche der Anstand und die öffentliche Gesundheit erfordern. Ist der Sarg bei der Exhumierung noch gut erhalten, dann darf er nicht geöffnet werden. Ist der Sarg beschädigt, wird der Leichnam je nach dem Stand seiner Verwesung in einen andern Sarg oder in einen Behälter für Gebeine umgebettet.

Artikel 34. Die Exhumierungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

VII. Totengräber

Artikel 35. Der Beerdigungsdienst wird in jedem Friedhof durch einen im Dienst der Gemeinde stehenden Totengräber ausgeübt.

Der Totengräber empfängt die Leichenzüge an der Friedhofspforte, Während der Bestattung hat er die vom Bürgermeister und Schöfferrat vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Er führt ein Register, in das er Tag für Tag alle Bestattungen und Exhumierungen einträgt und dabei Familiennamen, Vornamen und Alter des Verstorbenen sowie die genaue Lage des Grabes verzeichnet. Das Register muss auf Verlangen der Gemeindeverwaltung jederzeit vorgezeigt werden. Es wird jeden Monat vom Verantwortlichen für die Verwaltung eingesehen, und auf die Übereinstimmung mit seinem Register und Akten kontrolliert.

Artikel 36. Der Totengräber hat die Gräber rechtzeitig auszuheben, damit die Beerdigung und Exhumierung vorgenommen werden kann. Unmittelbar nach dem Herablassen des Sarges muss das Grab geschlossen werden.

Der Totengräber sorgt dafür, dass die Erde mit der Graböffnung aufgefüllt wird, kein Unrat oder dicke Steine enthält, welche die Särge beschädigen können.

Er sorgt in jeder Weise dafür, dass das Herablassen der Särge windig vor sich geht und dass die Nachbargräber, Baulichkeiten und Pflanzen nicht beschädigt werden. Er bringt dem Vorstand des Friedhofsdienstes unverzüglich alle festgestellten Schäden zur Kenntnis.

Artikel 37. Es ist dem Totengräber untersagt, auf dem Friedhof Beschäftigungen nachzugehen, die nicht in diesem Kapitel der Friedhofsordnung vorgesehen sind, es sei denn mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes

VIII. Allgemeine polizeiliche Massnahmen

Artikel 38. Die Öffnungs und Schliessungszeiten der Friedhöfe werden vom Bürgermeister und Schöfferrat festgesetzt.

Artikel 39. Es ist verboten, die Mauern oder andere Einfriedungen der Friedhöfe oder der Grabstätten zu überklettern oder zu überschreiten.

Artikel 40. Verboten ist der Zutritt zu den Friedhöfen, jeder Person, die sich im Zustande der Trunkenheit befindet, Kindern unter 8 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet werden, sowie solchen Personen, die Hunde oder andere Haustiere bei sich haben. Der Zutritt zu den Friedhöfen ist ferner Personen untersagt, die ein Fahrrad oder sonst irgend ein Privatfahrzeug bei sich führen, es sei denn mit Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 41. Die Personen die die Friedhöfe besuchen, haben sich dort anständig zu verhalten. Es ist ihnen untersagt zu rauchen, auf die Gräber zu steigen, die für Grabstätten bestimmten Flächen zu betreten, Abfälle an anderen als dafür bestimmten Orten zu deponieren, Waren feilzubieten, irgendwelche Spiele zu spielen und ganz allgemein dort etwas zu tun, was sich nicht mit dem Anstand und der Achtung vor den Toten vereinbaren lässt.

Artikel 42. Es ist verboten, die Wege und Alleen, die Denkmäler, die Grabenbleme, die Gitter und Verzierungen sowie die Bäume und Pflanzen zu beschädigen.

Artikel 43. Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle. Es ist zu vermeiden, Gegenstände auf den Gräbern niederzuliegen, die zum Diebstahl verleiten können.

Artikel 44. Gegenstände, die auf den Friedhöfen gefunden werden, sind dem Totengräber gegen Quittung oder der Gendarmerie zu übergeben.

Artikel 45. Wer nicht den Toten den ihnen gebührenden Respekt erweist oder eines der in den Artikeln 39 bis 42 aufgeführten Verbote übertritt, wird durch den Totengräber oder die Friedhofsverwaltung des Friedhofs verwiesen, unbeschadet der rechtlichen Folgen.

IX. Ordnungsmaßnahmen betreffend die Denkmäler, Steine, Grabmäler, Inschriften und Pflanzen

Artikel 46. Jedermann ist berechtigt, auf dem Grab seines Verwandten oder seines Freundes einen Grabstein oder ein ähnliches Begräbnismerkmal setzen zu lassen.

Artikel 47. Die Herrichtung und die Ausmasse der Monumente müssen den Vorschriften über Hygiene, Sicherheit und öffentliche Ordnung entsprechen. Bürgermeister und Schöfferrat sind berechtigt, die Masse im einzelnen vorzuschreiben, was die Einhaltung dieser Bestimmung betrifft, und der Bürgermeister sorgt für deren Ausführung.

Artikel 48. Die Grabmäler und die Pflanzen dürfen nirgendwo die Ausmasse der konzipierten Flächen oder Gräber überschreiten und nicht über 1,60 m hoch sein.

Artikel 49. Die Anbringung von Fliesen und Stuten, die in die Alleen und Wege hineinragen, ist untersagt. Die vorhandenen Bordüren dürfen nicht entfernt werden.

Artikel 50. Die Anbringung und die Reparatur der Steine oder Monumente wird von den Familien vorgenommen, nachdem die Friedhofsverwaltung Tage zuvor davon unterrichtet worden ist.

Artikel 51. Die Inhaber der Konzessionen haben ihre Gräber und Monumente in einem ordentlichen Zustand zu halten, der der Würde des Ortes angemessen ist. Bei Verfall des Grabmales erfolgt der Abbruch oder die Entfernung der beschädigten Objekte Gemäss den Bestimmungen von Artikel 16 dieser Friedhofsordnung.

Artikel 52. Die auf den nicht konzidierten Gräbern angebrachten Insignien müssen spätestens 5 Jahre nach der Bestattung entfernt werden. Handelt es sich um Gräber mit einer Konzession, so hat diese Entfernung spätestens in dem Jahre zu erfolgen, das dem Erlöschen der Konzession folgt. Halten sich die Beteiligten nicht an die vorangehenden Bestimmungen, so lassen der Bürgermeister und Schöfferrat die in Frage stehenden Grabinsignien nach Ankündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten entfernen.

Artikel 53. Ohne Genehmigung des Bürgermeisters und Schöfferrates darf keine Grabschrift noch irgend ein Emblem auf von Grabwäldern neu angebracht oder geändert werden, es sei denn Name, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Datum des Todes.

Artikel 54. Alle Bepflanzungen sind in den für die Grabwälder bestimmten Grenzen zu halten. Keinesfalls dürfen sie durch übermässigen Wuchs der Sträucher auf die benachbarten Gräber und Wege übergrreifen. Sie müssen immer so angelegt sein, dass sie die Aufsicht und den Zugang nicht behindern. Diejenigen, die als schädlich oder schlecht instand gehalten befunden werden, werden nach vorheriger Verständigung der betreffenden Eigentümer von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung gelichtet oder eingeebnet. Hochstämmige Pflanzen auf den Gräbern sind verboten.

X. Leichenzüge

Artikel 55. Der Transport der Leichen nach den Friedhöfen ist der Gemeindeverwaltung vorbehalten, es sei denn, dass er ohne Unterbrechung vom Gebiet einer anderen Gemeinde ausgeht oder dass der Transport durch Menschenhand genehmigt wird.

Artikel 56. Der Weg des Leichenzuges in Form eines Ehrengeläuts wird durch Entscheidung des Bürgermeisters und Schöfferrates bestimmt. Es ist den Fahrzeughaltern verboten, die Leichenzüge aufzuhalten oder zu kreuzen.

Artikel 57. Der Transport der Leichen zum Friedhof erfolgt in der Regel mit dem Leichenwagen. Der Transport von tot geborenen Kindern, die nicht älter als 1 Monat geworden sind, kann mit einem Privatwagen erfolgen. Der Transport durch Menschenhand ist nur dann erlaubt, wenn das Sterbehaus weniger als 100 Meter vom Friedhof entfernt liegt. Ein Leichenwagen ist immer dann obligatorisch, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit, oder während einer Epidemie eingetreten ist.

Artikel 58. Im Bereich des Friedhofs erfolgt der Transport entweder im Leichenwagen oder durch Träger.

Artikel 59. Die Gebühren für die Benutzung des Leichenwagens sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

XI. Arbeiten

Artikel 60. Der Unternehmer, der irgend eine Arbeit an einem Grabmal oder zum Bau einer Gruft vornimmt, muss vor dem Beginn der Arbeiten den Vorstand der Friedhofsverwaltung informieren, der gleichzeitig auch über den Abschluss der Arbeiten zu unterrichten ist.

Artikel 61. Die Grabsteine und das Baumaterial werden ausserhalb des Friedhofes hergerichtet. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch besondere Plätze anlegen lassen, die zur Lagerung und Bearbeitung des Baumaterials dienen. Das nicht benutzte Material wird unverzüglich von denjenigen weggeschafft, die die Bauten vorgenommen haben, oder auf ihre Kosten durch die Gemeindeverwaltung. Die von den Grabungen übriggebliebene Erde wird unverzüglich fortgeschafft. Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, diese Erde vorübergehend ausserhalb des Bereichs des Friedhofes an einer Stelle abzulagern, die zu diesem Zweck für die Dauer von höchstens zwei Tagen vorgesehen ist.

Nach jedem Arbeitstag hat der Unternehmer die Umgebung der Konzession zu säubern. Er sorgt dafür, dass die benachbarten Grabstätten und Friedhofsalleen weder beschädigt noch beschmutzt werden.

Die in diesen Artikel vorgesehenen Arbeiten gehen unter Aufsicht der Totengräber vor sich.

XII. Blumenschmuck

Artikel 62. Nach der Bestattung hat die Familie die Blumengebinde und Kränze innerhalb von drei Wochen zu entfernen. Verstreich diese Frist, so sorgt der Totengräber dafür.

Artikel 63. Die Friedhofsverwaltung kann ferner im Laufe des Jahres verwelkten Blumenschmuck entfernen, der dem Friedhof einen vernachlässigten und unwürdigen Anblick verleiht.

XIII: Strafen

Artikel 64. Die Übertretung der Artikel dieser Friedhofsordnung wird, soweit nicht allgemeine Gesetze und Verordnungen härtere Strafen vorsehen, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen und einer Busse von 50.- bis 500.- bfr oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Artikel 65. Alle Verordnungen über Friedhöfe der Gemeinde Lorentzweiler sind hiermit hinfällig.

Artikel 66. Der Bürgermeister trifft auf Vorschlag der zuständigen Stellen alle zur Durchführung dieser Friedhofsordnung erforderlichen Massnahmen.

gez. Jos WOHLFART
Bürgermeister